

***MUSIKSCHULVERORDNUNG
DER GEMEINDE HORW
VOM 28. JUNI 2018***



**AUSGABE
28. JUNI 2018**

I. ZWECK UND TRÄGERSCHAFT	4
Art. 1 Aufgabe und Zweck	4
Art. 2 Trägerschaft und Organe	4
Art. 3 Gemeinderat	4
Art. 4 Musikschulkommission	4
Art. 5 Musikschulleiter oder Musikschulleiterin (Musikschulleitung)	5
II. UNTERRICHT	5
Art. 6 Musikschüler oder Musikschülerinnen	5
Art. 7 Schulgeld	5
Art. 8 Unterrichtsangebot	5
Art. 9 Unterrichtsräume	5
Art. 10 Schulzeit	5
Art. 11 Berufstätigkeit	5
Art. 12 Kontrollen	6
III. ARBEITSVERHÄLTNIS DER LEHRPERSONEN	6
Art. 13 Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis	6
Art. 14 Unterrichtspensum	6
Art. 15 Lohnanpassung	7
Art. 16 Umgestaltung des Arbeitsvertrages	7
Art. 17 Probeverhältnis	7
Art. 18 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
Art. 19 Schutz vor missbräuchlicher Kündigung	7
Art. 20 Schutz vor Kündigung zur Unzeit	8
Art. 21 Fristlose Auflösung	8
IV. URLAUB	8
a. Allgemeines	8
Art. 22 Stellvertretungen	8
b. Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistung	9
Art. 23 Begriffe	9
Art. 24 Meldung	9
Art. 25 Lohnanspruch während der Dienstleistung	9
Art. 26 Bedingter Lohnanspruch und Rückerstattung des Lohnes	9
Art. 27 Erwerbsersatz	9
c. Elternurlaub	10
Art. 28 Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubes	10
d. Kurzurlaub	10
Art. 29 Kurzurlaub mit Rechtsanspruch	10
Art. 30 Urlaub ohne Rechtsanspruch	10
Art. 31 Lohnanspruch während des Urlaubs ohne Rechtsanspruch	10
V. BEURTEILUNG DER LEHRPERSONEN	10
Art. 32 Ziele der Beurteilung	10
Art. 33 Durchführung der Beurteilung	10
Art. 34 Verwendung	11
Art. 35 Rechtsschutz gegen die Beurteilung	11

Art. 36 Beurteilungswerte	11
VI. SCHLICHTUNGSSTELLE	11
Art. 37 Grundsatz	11
Art. 38 Schlichtungsstelle	11
Art. 39 Schlichtungsverfahren	11
VII. VERSCHIEDENES	12
Art. 40 Arbeitszeugnis	12
Art. 41 Personalakten	12
Art. 42 Schutz der Persönlichkeit	12
Art. 43 Allgemeine Dienstpflichten	12
Art. 44 Gegenseitige Unterstützungspflicht	12
Art. 45 Geheimhaltungspflicht	13
Art. 46 Haftung	13
Art. 47 Kautions	13
Art. 48 Verbandsfreiheit	13
Art. 49 Information, Stellungnahme, Vorschlagsrecht	13
Art. 50 Versicherungen	13
Art. 51 Grundsatz	14
Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechtes	14
Art. 53 Inkrafttreten	14

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 2 des Musikschulreglements vom 26. April 2018

I. ZWECK UND TRÄGERSCHAFT

Art. 1

Aufgabe und Zweck

1 Die Musikschule ermöglicht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung, führt sie zum Singen und Musizieren und damit zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung.

2 Der Unterricht ist freiwillig und

- a) stellt eine Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule dar.
- b) wird nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt.
- c) fördert das Verständnis für die Werte der Musik.
- d) fördert das gemeinsame Musizieren.

Art. 2

Trägerschaft und Organe

Organe der Musikschule sind

- a) der Gemeinderat.
- b) die Musikschulkommission als gemeinderätliche Kommission.
- c) der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin.

Art. 3

Gemeinderat

1 Der Gemeinderat

- a) wählt die Musikschulkommission und deren Präsidenten oder Präsidentin.
- b) erteilt dem Musikschulleiter oder der Musikschulleiterin einen Leistungsauftrag.
- c) setzt die Schulgelder aufgrund des Voranschlages fest.
- d) entscheidet bei Beschwerden gegen Lehrpersonen sowie gegen die Abweisung oder den Ausschluss von Musikschülern oder Musikschülerinnen.

2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates stellt den Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin an.

3 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist Mitglied der Musikschulkommission mit beratender Stimme.

Art. 4

Musikschulkommission

1 Die Musikschulkommission

- a) beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung der Schulordnung und die Anpassungen in der Verordnung Musikschultarife¹.
- b) genehmigt das vom Musikschulleiter oder der Musikschulleiterin erstellte Schulprogramm.
- c) berät den Gemeinderat bei Beschwerden gegen Lehrpersonen sowie gegen die Abweisung oder den Ausschluss von Musikschülern oder Musikschülerinnen.
- d) besucht periodisch den Unterricht und die Vortragsübungen.

¹ Nr. 522

e) wirkt bei Anlässen der Musikschule mit.

2 Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission nach der Verwaltungsverordnung für die gemeinderätlichen Kommissionen.

3 Der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil. In beratender Funktion kann auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrpersonen mitwirken.

Art. 5

Musikschulleiter oder Musikschulleiterin (Musikschulleitung)

Das Personalreglement¹ und das Lohnreglement² der Gemeinde Horw sind auf die Funktion des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin anwendbar.

II. UNTERRICHT

Art. 6

Musikschüler oder Musikschülerinnen

1 Anmeldungen für den Musikschulunterricht sind verbindlich und gelten für ein Schuljahr.

2 Die Rechte und Pflichten der Musikschüler oder Musikschülerinnen werden in der Schulordnung umschrieben. Diese wird mit dem Schulprogramm abgegeben.

Art. 7

Schulgeld

Die Schulgeldtarife werden in der Verordnung Musikschultarife geregelt.

Art. 8

Unterrichtsangebot

1 Das Angebot der Musikschule umfasst Grundausbildung, Instrumentalspiel, Gesang und Theorie im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht.

2 Die Musikschulkommission umschreibt das Fächerangebot und die Aufnahmebedingungen im Schulprogramm.

Art. 9

Unterrichtsräume

Der Unterricht findet in Räumen der Gemeinde statt. In Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung den Unterricht in privaten Räumen bewilligen.

Art. 10

Schulzeit

1 Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

2 Schulzeit und Ferien richten sich nach der Ferienordnung für die Horwer Volksschulen.

Art. 11

Berufstätigkeit

1 Die Lehrpersonen sind zu sorgfältiger Vorbereitung und Erteilung des Unterrichtes und zu laufender Fortbildung verpflichtet. Sie schliessen sich zu Fachschaften zusammen. Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.

¹ Nr. 400

² Nr. 402

2Die Musikschulleitung kann im Rahmen des Budgets die Fortbildung finanziell unterstützen. Die Auflagen und Bedingungen sind in einem Vertrag durch den Bereich Personal der Gemeindeverwaltung Horw zu regeln.

3Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ohne zusätzliche Entschädigung bei der Vorbereitung und Durchführung der üblichen Prüfungen, Vortragsübungen, Konzerte und anderen Musikschulveranstaltungen mitzuwirken und an den Konferenzen der Musikschule teilzunehmen.

4Auf Wunsch der Eltern stehen sie bei der Auswahl und Anschaffung von Instrumenten beratend zur Verfügung.

Art. 12 Kontrollen

1Zur Kontrolle des Unterrichtsbesuches führen die Lehrpersonen ein Schüler- und Absenzenverzeichnis. Bei unentschuldigten Absenzen nehmen sie umgehend mit den Eltern Kontakt auf. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sind der Musikschulleitung zu melden, die für das weitere Vorgehen Weisung erteilt.

2Fortschritt und Arbeitshaltung der Schüler sind auf Ende jedes Semesters zu bewerten. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Schwerwiegende Probleme sind der Musikschulleitung zu melden, die für das weitere Vorgehen Weisung erteilt.

III. ARBEITSVERHÄLTNIS DER LEHRPERSONEN

Art. 13 Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis

1Der öffentlich-rechtliche Arbeitsvertrag enthält die wesentlichsten Bestandteile des Arbeitsverhältnisses. Es wird auf diese Verordnung verwiesen. Sofern die Gemeinde keine eigene Regelung definiert hat, gelten die kantonalen Bestimmungen. Sie sind im Sinne von öffentlich-rechtlichen Vertragsbedingungen ebenfalls Vertragsinhalt.

2Die Musikschulleitung ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen und deren Einreihung in die Lohnstufen. Der Arbeitsvertrag wird von der Musikschulleitung und vom Bereich Personal der Gemeindeverwaltung Horw unterzeichnet.

3Der Bereich Personal der Gemeindeverwaltung Horw unterstützt die Musikschulleitung bei der Personalbeschaffung. Sie

- a) nimmt zur erstmaligen Einreihung in eine Lohnstufe Stellung.
- b) bereitet die Anstellungsverträge vor.

Art. 14 Unterrichtspensum

1Im Rahmen des Arbeitsvertrages vereinbart die Musikschulleitung mit den Lehrpersonen pro Schuljahr ein Unterrichtspensum. Dieses Pensum kann aus zwingenden Gründen (Zuzug, Wegzug, medizinische Gründe von bzw. bei Musikschülerinnen und -schülern) nach Ablauf eines halben Schuljahres dem Bedarf angepasst werden.

2Das Unterrichtspensum wird gemäss der Unterrichtsverpflichtung berechnet (§ 77 der Verordnung zum kantonalen Personalgesetz¹).

3Kommt keine Einigung über das Unterrichtspensum zustande oder kann der Lehrperson kein Unterrichtspensum angeboten werden, wird der Arbeitsvertrag durch die Musikschulleitung gekündigt.

¹ SRL Nr. 52

Art. 15
Lohnanpassung

- 1 Eine Teuerungsanpassung wird per Januar (analog übrigem Gemeindepersonal) gewährt.
- 2 Stufenveränderungen werden auf Beginn des neuen Schuljahres beschlossen.
- 3 Alle zwei Jahre wird ein Stufenanstieg um 1 Stufe gewährt.
- 4 In begründeten Fällen kann im Rahmen der Lohnrunde von Abs. 3 abgewichen werden. Dabei wird die Mitarbeiterbeurteilung gemäss Art. 33 berücksichtigt.
- 5 Der Antrag für die Lohnanpassung wird dem Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni zur Beschlussfassung vorgelegt.

Art. 16
Umgestaltung des Arbeitsvertrages

Es gelten die kantonalen Bestimmungen gemäss § 12 Personalgesetz¹.

Art. 17
Probeverhältnis

- 1 Bei der erstmaligen Begründung des Arbeitsverhältnisses besteht in der Regel während den ersten sechs Monaten ein Probeverhältnis.
- 2 Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Probeverhältnisses hat die Musikschulleitung mit der Lehrperson eine Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen.
- 3 Genügen Leistungen und Verhalten der Lehrperson nicht, wird das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist durch die Musikschulleitung beendet.

Art. 18
Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1 Das Arbeitsverhältnis endet durch Ablauf der Dauer, für die es eingegangen wurde, durch Kündigung, Tod oder spätestens am Ende des Schuljahres, in dem das 65. Altersjahr erreicht wurde.
- 2 Bei einer Kündigung durch die Gemeinde bzw. die Lehrperson sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Während der Probezeit ein Monat
 - b) In allen übrigen Fällen zwei Monate, auf Ende Januar oder Ende Juli.
- 3 Eine Kündigung ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

Art. 19
Schutz vor missbräuchlicher Kündigung

- 1 Eine Kündigung darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes (OR)² sein.
- 2 Wer gestützt auf Abs. 1 und 3 eine Entschädigung geltend machen will, muss gegen die Kündigung, längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist, beim Kündigenden schriftlich Einspruch erheben.
- 3 Ist der Einspruch gültig erfolgt und einigen sich die Parteien nicht über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, kann die Partei, der gekündigt worden ist, Antrag auf Entschädigung geltend machen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach den Bestimmungen des OR. Wird nicht

¹ SRL Nr. 51

² Art. 336 OR

innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Klage eingereicht, ist der Anspruch verwirkt.

Art. 20

Schutz vor Kündigung zur Unzeit

1 Endet eine Kündigungsfrist während einer Sperrfrist, verlängert sich die Kündigungsfrist bis zum Ablauf der Sperrfrist.

2 Sperrfristen sind

- a) Schwangerschaft/Geburt:
Bis zum Ablauf des Anspruchs auf Mutterschaftsurlaub.
- b) Militärische und ähnliche Dienstleistungen:
Bis zum Ablauf des Urlaubsanspruchs.
- c) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall:
Bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit oder bis zur Feststellung, dass die Lehrperson dauernd ausser Stande ist, ihre Dienstpflichten voll zu erfüllen. Die volle oder teilweise Arbeitsunfähigkeit gilt als dauernd, wenn die zuständige Behörde, gestützt auf ein Gutachten des Vertrauensarztes, sie so beurteilt oder wenn sie länger als 12 Monate gedauert hat.

3 Die Verlängerung der Kündigungsfrist entfällt

- a) wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis abläuft.
- b) wenn die Lehrperson selber kündigt.
- c) wenn die Kündigung in einem Zeitpunkt ausgesprochen wurde, in dem die Musikschulleitung von der Tatsache, die die Sperrfrist begründet, noch keine Kenntnis hatte.
- d) im Probeverhältnis.
- e) bei Kündigung aus wichtigen Gründen (Art. 21).

Art. 21

Fristlose Auflösung

1 Aus wichtigen Gründen kann die Gemeinde wie die Lehrperson jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen. Sie muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

2 Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Musikschulleitung oder der Lehrperson nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

3 Die Bestimmungen des OR über die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses finden sinngemäss Anwendung.

IV. URLAUB

a. Allgemeines

Art. 22

Stellvertretungen

1 Zur Vermeidung längerer Unterrichtsausfälle werden durch die Musikschulleitung nach Möglichkeit Stellvertretungen für an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrpersonen eingesetzt. Stellvertretungen werden privatrechtlich angestellt.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Stellvertretungsaufträge sinngemäss.

b. Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistung

Art. 23 Begriffe

Dienstleistungen sind

- a) Militärdienst in der Schweizerischen Armee und ziviler Ersatzdienst.
- b) Instruktions- und Pflichtdienste im Zivilschutz.
- c) Eidgenössische und kantonale Leiterkurse von "Jugend und Sport".
- d) Instruktions- und Beförderungsdienst sowie Einsatz bei der Feuerwehr.
- e) Freiwillige Dienstleistungen, sofern dafür Anspruch auf Erwerbssersatz besteht.
- f) Rapporte, Kurse und Übungen im Rahmen der Gesamtverteidigung.

Art. 24 Meldung

1 Lehrpersonen haben der Musikschulleitung Art, Dauer und Zeitpunkt der Dienstleistung zu melden, sobald sie bekannt sind.

2 Können die Lehrpersonen den Zeitpunkt ihrer Dienstleistung beeinflussen, legen sie ihn im Einvernehmen mit der Musikschulleitung fest.

Art. 25 Lohnanspruch während der Dienstleistung

1 Lehrpersonen haben während der Zeit der Dienstleistungen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

2 Der Lohnanspruch entfällt für die Zeit der zusätzlichen Dienstleistungen

- a) wenn der Militärdienst oder zivile Ersatzdienst während der letzten vier Jahre insgesamt länger als zwölf Monate gedauert hat.
- b) wenn die übrigen Dienstleistungen im Sinne von Art. 23 Unterabsätze b) bis f) während des Schuljahres insgesamt länger als 15 Arbeitstage gedauert haben.

3 Die Lehrpersonen haben während der Zeit der zusätzlichen Dienstleistungen Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

Art. 26 Bedingter Lohnanspruch und Rückerstattung des Lohnes

1 Leisten Lehrpersonen einen zusammenhängenden Dienst von über zwei Monaten, wird ihnen der bezahlte Urlaub im Rahmen der Höchstdauer gemäss Art. 25 Abs. 2 a) unter der Bedingung gewährt, dass sie anschliessend mindestens zwei Jahre im Dienst der Gemeinde bleiben.

2 Wird die Bedingung nicht erfüllt, müssen die Lehrpersonen die Differenz zwischen dem ausgerichteten Lohn und dem Erwerbssersatz anteilmässig zurückerstatten.

Art. 27 Erwerbssersatz

1 Der Erwerbssersatz und allfällige weitere Entschädigungen fallen der Gemeinde zu. Verdienten Lehrpersonen bei der Gemeinde nur einen Teil ihres Erwerbseinkommens, haben sie einen anteilmässigen Anspruch auf den Erwerbssersatz.

2 Von sämtlichen Aufgeboten für erwerbssersatzpflichtige Dienstleistungen ist der Musikschulleitung eine Kopie zuzustellen.

3 Die Lehrpersonen haben die Meldekarte für den Erwerbssersatz unmittelbar nach Abschluss des Dienstes der Musikschulleitung einzureichen. Sie haften der Gemeinde für Schaden, der wegen ihrer Meldepflichtverletzung entsteht.

c. Elternurlaub

Art. 28

Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubes

Die Bestimmungen betreffend Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubes richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Horw¹.

d. Kurzurlaub

Art. 29

Kurzurlaub mit Rechtsanspruch

Die Bestimmungen betreffend Kurzurlaub mit Rechtsanspruch richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Horw.

Art. 30

Urlaub ohne Rechtsanspruch

1 Zur Erfüllung unaufschiebbarer privater Verpflichtungen kann die Musikschulleitung den Lehrpersonen einen Urlaub bis zu drei Tagen bewilligen.

2 Ein längerer Urlaub kann bewilligt werden, wenn der geordnete Unterricht gewährleistet bleibt und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung wird durch die Musikschulleitung erteilt.

3 Ein Urlaub dauert in der Regel höchstens drei Monate.

Art. 31

Lohnanspruch während des Urlaubs ohne Rechtsanspruch

1 Der Urlaub gemäss Art. 30 Abs. 1 wird bezahlt.

2 Ein Urlaub gemäss Art. 30 Abs. 2 wird bezahlt, wenn er im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Er wird teilweise bezahlt, wenn er sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse liegt und er wird nicht bezahlt, wenn er überwiegend im privaten Interesse der Lehrpersonen liegt.

3 Die Musikschulleitung entscheidet mit der Bewilligung des Urlaubs, wie weit der Urlaub im öffentlichen Interesse ist und wie weit er bezahlt wird.

V. BEURTEILUNG DER LEHRPERSONEN

Art. 32

Ziele der Beurteilung

Die Beurteilung der Lehrperson ist ein Führungsinstrument mit folgenden Zielen:

- a) Kontrolle der Zielerreichung.
- b) Feststellen, Bewerten und Fördern der Leistungen der Lehrperson.
- c) Erkennen und Entwickeln der Fähigkeiten der Lehrperson.
- d) Einsatz der Lehrperson nach ihren Fähigkeiten.
- e) Festlegung der persönlichen Ziele.

Art. 33

Durchführung der Beurteilung

1 Die Musikschulleitung erstellt alle zwei Jahre, bei Pensen über 50 % jährlich, oder auf Verlangen, für die Lehrpersonen eine Beurteilung und vereinbart die Ziele.

¹ Nr. 401

2Die Musikschulleitung bespricht die Beurteilung mit den Lehrpersonen und händigt ihnen jene zur Einsichtnahme aus. Die Lehrpersonen bestätigen die Einsichtnahme in ihre Beurteilung durch Unterschrift. Allfällige Stellungnahmen werden der Beurteilung beigelegt.

3Die Beurteilung wird im elektronischen Dossier erfasst. Die Lehrpersonen erhalten eine Kopie ihrer Beurteilung.

Art. 34 Verwendung

Entscheide über die Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf des Probeverhältnisses und zur Vereinbarung von Zielen (Leistung und Verhalten) sind unter Berücksichtigung einer Beurteilung zu treffen.

Art. 35 Rechtsschutz gegen die Beurteilung

Die Lehrpersonen können eine Unterredung mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates verlangen, wenn sie mit der Beurteilung durch die Musikschulleitung nicht einverstanden sind. Zeichnen sich für dieses Gespräch Konflikte ab, kann der Bereich Personal der Gemeindeverwaltung Horw beigezogen werden.

Art. 36 Beurteilungswerte

Die Beurteilung richtet sich nach quarte (Q-Managementsystem für Musikschulen) oder nach einem anderen, vom Kanton anerkannten Beurteilungssystem.

VI. SCHLICHTUNGSSTELLE

Art. 37 Grundsatz

1Beim Kantonsgericht des Kantons Luzern kann gegen die Verletzung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages eine verwaltungsgerichtliche Klage eingereicht werden.

2Vorgängig ist das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 38 durchzuführen.

Art. 38 Schlichtungsstelle

1Bei Bedarf wird eine Schlichtungsstelle eingesetzt. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich aus einer Vertretung der Lehrpersonen, der Gemeinde sowie einer unabhängigen Person zusammen.

2Die Schlichtungsstelle behandelt auf Begehren oder im Rahmen des Vorverfahrens zur verwaltungsgerichtlichen Klage (§ 164 VRG¹) Streitigkeiten, welche die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen aus dem Arbeitsverhältnis betreffen.

3Die Vertretung der Lehrpersonen wird durch die zuständige Fachschaft, diejenige der Gemeinde und die unabhängige Person durch den Gemeinderat bezeichnet.

4Die Schlichtungsstelle wird durch die unabhängige Person geleitet. Der Bereich Personal der Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat.

Art. 39 Schlichtungsverfahren

1Sofern Meinungsverschiedenheiten bestehen, haben die Lehrpersonen vorerst mit der Musikschulleitung ein Gespräch zu führen. Verläuft die Aussprache ergebnislos, kann schriftlich beim Sekretariat der Schlichtungsstelle ein Schlichtungsverfahren beantragt werden.

¹ SRL Nr. 40

2Anträge sind schriftlich über das Sekretariat der Schlichtungsstelle (Bereich Personal der Gemeindeverwaltung) einzureichen.

3Beschlüsse über den Stufenstillstand oder Stufenanstieg können nicht an die Schlichtungsstelle weitergezogen werden.

4Die Ergebnisse der Schlichtungsverfahren werden schriftlich festgehalten.

5Wird keine Einigung erzielt, kann die Schlichtungsstelle Empfehlungen abgeben.

VII. VERSCHIEDENES

Art. 40 Arbeitszeugnis

1Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten die Lehrpersonen ein Zeugnis, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses und über Leistung und Verhalten ausspricht. Die Lehrpersonen können ein Zwischenzeugnis verlangen.

2Auf Verlangen der Lehrperson hat sich das Zeugnis auf Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 41 Personalakten

1Die Lehrpersonen können Einsicht in ihre Personalakten nehmen.

2Sie können verlangen, dass falsche persönliche Daten berichtigt und unvollständige ergänzt werden. Enthalten die Personalakten Angaben, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, können die Lehrpersonen deren Entfernung verlangen.

Art. 42 Schutz der Persönlichkeit

Die Lehrpersonen haben am Arbeitsplatz Anspruch auf bestmöglichen Schutz der Gesundheit und auf Wahrung der persönlichen Integrität. Die Verordnung über den Schutz der Persönlichkeit¹ gilt sinngemäss.

Art. 43 Allgemeine Dienstpflichten

1Die Lehrpersonen sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

2Die Lehrpersonen haben auch ausserhalb der Arbeit jedes Verhalten zu unterlassen, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit beeinträchtigen kann.

3Sie unterstehen im Rahmen von Verfassung und Gesetz dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht.

Art. 44 Gegenseitige Unterstützungspflicht

1Die Lehrpersonen sind verpflichtet, einander bei der Erfüllung ihrer Unterrichtstätigkeit zu unterstützen.

2Erfordern es die Bedürfnisse der Musikschule, können den Lehrpersonen zumutbare Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, vorübergehend übertragen werden.

¹Nr. 407

Art. 45
Geheimhaltungspflicht

1 Die Lehrpersonen haben gegenüber Dritten über alles zu schweigen, was sie in ihrer Unterrichtstätigkeit erfahren haben. Akten aus dem Arbeitsverhältnis dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.

3 Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

4 Die Datenschutzvorschriften sowie die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.

Art. 46
Haftung

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes¹.

Art. 47
Kautionsversicherung

Die Gemeinde schliesst für alle Lehrpersonen eine Kautionsversicherung ab. Die Prämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 48
Verbandsfreiheit

1 Die Verbandsfreiheit ist gewährleistet. Die Lehrpersonen können insbesondere Personalorganisationen gründen oder ihnen angehören.

2 Mit der Stellung der Lehrperson unvereinbar ist die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, welche Zwecke verfolgt oder Mittel verwendet, die rechtswidrig sind. Als Zugehörigkeit zu einer Vereinigung gilt auch die aktive Unterstützung ihrer Bestrebungen.

Art. 49
Information, Stellungnahme, Vorschlagsrecht

1 Das Mitspracherecht der Lehrpersonen in Personalangelegenheiten ist gewährleistet. Die Personalorganisationen bzw. deren Delegationen sind als Gesprächs- und Verhandlungspartner anerkannt.

2 Die Personalorganisationen werden über geplante Änderungen des Personalrechtes rechtzeitig informiert. Sie können dazu Stellung nehmen.

3 Die Personalorganisationen und die einzelnen Lehrpersonen haben das Recht, sich zu betrieblichen und beruflichen Angelegenheiten zu äussern und/oder Vorschläge zu machen.

Art. 50
Versicherungen

1 Die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)² obligatorisch zu versichernden Lehrpersonen werden durch die Gemeinde bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.

2 Lehrpersonen, die nicht der obligatorischen Vorsorge unterstehen, können der Vorsorge freiwillig beitreten. Die Prämien werden in der Höhe ihres Unterrichtspensums von der Gemeinde und der Lehrperson je hälftig getragen.

¹ SRL Nr. 23

² SR Nr. 831.40

3Die Lehrpersonen werden von der Gemeinde gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

4Gegen Nichtberufsunfälle sind alle Lehrpersonen, die vier und mehr Wochenstunden an der Musikschule Horw unterrichten, ebenfalls von der Gemeinde versichert. Die übrigen Lehrpersonen sind nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.

5Die Krankenversicherung und die Nichtberufsunfallversicherung, soweit sie nicht von der Gemeinde sichergestellt wird, sind Sache der Lehrpersonen.

6Die Gemeinde schliesst für die Lehrpersonen eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

Art. 51 Grundsatz

1Die Beschlüsse nach dieser Verordnung sind Anordnungen im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind über folgende Gegenstände sinngemäss anwendbar:

- a) Abklärung der Zuständigkeit (§§ 11 - 13 VRG).
- b) Ausstand (§§ 14 - 16 VRG).
- c) Formvorschriften (§§ 25 - 30 VRG).
- d) Fristen und Termine (§§ 31 - 36 VRG).
- e) Handeln von Amtes wegen (§ 37 VRG).

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechtes

Das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993 sowie die Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrkräfte der Musikschule Horw vom 25. Juli 1984 werden aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Musikschulverordnung der Gemeinde Horw vom 31. Mai 2007.

Horw, 28. Juni 2018

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

T a b e l l e**Änderungen der Musikschulverordnung der Gemeinde Horw vom 28. Juni 2018**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	